

INFORMATION  
vom 25. März 2022

## 54. WICHTIGE INFORMATION 1. und 2. Novelle zur COVID-19- Basismaßnahmenverordnung

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Gestern ist die erste Novelle der „COVID-19-Basismaßnahmenverordnung“ in Kraft getreten und wurde umgehend bereits novelliert (!!!), die zweite Novelle der COVID-19-BasismaßnahmenVO ist mit heutigem Tag in Kraft getreten. Zur besseren Übersicht übermitteln wir Dir in der Beilage bereits die konsolidierte Fassung der Verordnung mit Stand 24. März 2022, in der die erste Novelle bereits eingearbeitet ist.

- Die Korrektur ist speziell für Gemeinden relevant. Nun gilt seit heute auch für Verwaltungsbedienstete außerhalb des Parteienverkehrs eine Maskenpflicht am Arbeitsplatz in geschlossenen Räumen. Für GemeinderätInnen während der Gemeinderatssitzungen gilt die Verordnung weiterhin nicht – ausgenommen es liegt eine anderslautende Hausordnung vor – und es besteht somit keine Maskenpflicht.
- In Kindergärten **gelten derzeit für Kinder und PädagogInnen gar keine bundesrechtlichen Regelungen**. In der Steiermark gilt jedoch weiterhin die Verordnung des Landeshauptmannes über **zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**, wonach nicht betriebsangehörige Personen während des Aufenthalts in der jeweiligen Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen haben.

Die Geltungsdauer der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung wurde bis einschließlich Samstag, 16. April 2022 verlängert.

Die Verordnung umfasst folgende Regelungen:

### **Erweiterte Maskenpflicht**

In sehr vielen Bereichen wurde – wie angekündigt – die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen wieder eingeführt bzw. erweitert (bislang galt schon eine Maskenpflicht etwa in lebensnotwendigen Betriebsstätten oder in Taxis und öffentlichen Verkehrsmitteln):

- Seil- und Zahnradbahnen (Lifte), Reisebusse, Ausflugsschiffe im Gelegenheitsverkehr,
- in allen Betriebsstätten (Handel und Dienstleistungen) haben Kunden Maske zu tragen,
- in allen Gaststätten (ausgenommen am Verabreichungsplatz bzw. während der Konsumation von Speisen und Getränken – siehe § 9 Abs. 3 Z 1),
- in der Gastwirtschaft, in Freizeiteinrichtungen, in Kultureinrichtungen, in Sportstätten (nicht aber während der Sportausübung – siehe § 9 Abs. 3 Z 6),
- beim Betreten öffentlicher Orte (und damit etwa auch im Gemeindeamt).

### **Einrichtungen der „Nachtgastronomie“ (§ 3a)**

Eigene Regelungen wurden für die Nachtgastronomie (Diskotheken, Clubs und Tanzlokale) getroffen:

- Demnach gilt die Maskenpflicht nicht, wenn der Betreiber alle Kunden nur mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) in geschlossene Räume einlässt.
- Als Testnachweis gelten wie bisher jene Tests, die behördlich erfasst werden (PCR-Test – 72 Stunden; Antigentest, gleich ob befugte Stelle oder Eigenanwendung – 24 Stunden) und auch die Corona-Testpässe der Schulen (wobei Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr generell nach dieser Bundesverordnung keinen G-Nachweis brauchen – das spielt aber in der Nachtgastronomie hoffentlich eh keine Rolle, sehr wohl aber bei Veranstaltungen – siehe unten).

### **Ort der beruflichen Tätigkeit (§ 3b)**

Grundsätzlich gilt an Arbeitsorten in geschlossenen Räumen wieder eine Maskenpflicht, es sei denn ein physischer Kontakt zu Nicht-Haushaltsangehörigen kann ausgeschlossen werden oder aber es werden sonstige geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen (Trennwände, Plexiglaswände, Bilden von festen Teams).

- Selbiges gilt auch für auswärtige Arbeitsstellen.

### **Zusammenkünfte (§ 7)**

Wie bislang bedarf es bei einer Zusammenkunft (Veranstaltung) mit mehr als 50 Personen eines COVID-19-Präventionskonzepts und eines COVID-19-Beauftragten. Das gilt (wie schon bisher) nicht für bestimmte Veranstaltungen (Demonstrationen, berufliche Zusammenkünfte, Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien und juristischer Personen, privater Wohnbereich).

- Nunmehr wurde für Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht bestimmt.
- Diese Maskenpflicht gilt jedoch nicht:
  - im privaten Wohnbereich,
  - während des Verweilens am Verabreichungsplatz,

- bei Proben oder künstlerischen Darbietungen in fixer Zusammensetzung und
- bei Zusammenkünften ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, wenn der Veranstalter alle Teilnehmer nur nach Vorlage eines 3G-Nachweises einlässt. Daraus folgt, dass der Veranstalter entscheiden kann, ob er seinen Gästen/Kunden eine 3G-Nachweispflicht auferlegt oder es bei der Maskenpflicht bewenden lässt. Nicht ganz klar ist, weswegen diese Wahlmöglichkeit nicht auch bei Zusammenkünften mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (Theater) möglich sein soll.
- Wie schon in früheren Verordnungen dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind (räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung).
- Wichtig ist die Ausnahme des § 7 Abs. 5: Demnach gelten die Maskenpflicht und auch die Regelungen der Nachtgastronomie nicht, wenn es sich bei der Zusammenkunft um eine geschlossene Gruppe bzw. Gesellschaft handelt und der Ort ausschließlich von diesen Personen betreten wird (Geburtstagsfeier in einem eigenen Raum in der Gaststätte). In einem Reisebus, in dem eine geschlossene Gesellschaft reist, gilt daher eben so wenig eine Maskenpflicht wie bei einer Hochzeitsfeier.

Anlagen:

COVID-19-Basismaßnahmenverordnung - konsolidiert, Fassung 24.03.2022

2. Novelle zur COVID-19-Basismaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 124/2022

Rechtliche Begründung zur 1. Novelle zur COVID-19-Basismaßnahmenverordnung

Zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

**Mit herzlichen Grüßen!**



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger  
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at